

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Morschen am 06.03.2022

Am 09.03.2022 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

| | |
|----------------------------------|-------|
| Anzahl der Wahlberechtigten | 2.667 |
| Wählerinnen und Wähler insgesamt | 1.230 |
| Gültige Stimmen | 1.203 |
| Ungültige Stimmen | 27 |

| | |
|---------------------|------------|
| JA-Stimmen | 586 |
| NEIN-Stimmen | 617 |

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Die Wahlbeteiligung betrug | 46,12 % |
|-----------------------------------|----------------|

Der Bewerber Ingo Böhm erhielt nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung ist daher zu wiederholen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Morschen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten unterstützen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Gemeindewahlleiter der Gemeinde Morschen
Paul-Frankfurth-Straße 11
34326 Morschen**

einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Morschen, den 10.03.2022

Zeinar, Gemeindewahlleiter